

Franckesche Stiftungen zu Halle

Gründliche Einleitung zum Teutschen Briefen

Talander

Jena, 1702

VD18 13123254

Das drey und zwanzigste Capitul, Von Bitt-Schreiben, Libellen,
Supplicationen, Intercessionen.

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

urn:nbn:de:gbv:ha33-1-195026

Das drey und zwanzigste Capitul/
 Von
Bitt-Schreiben / Libellen /
 Supplicationen / Interces-
 sionen.

Durch diese suchen wir bey grossen Herren/ oder ordentlicher Obrigkeit und in Gerichten/ oder auch bey Privat-Personen etwas zu erlangen/ es mag nun seyn in unsern oder eines andern Angelegenheiten.

In den **Bitt-Schreiben** an seines Gleichen und an **Patrone** nimt man die Argumenta und Insinuationes von des andern Gürtigkeit/ Neigung zum Willfahren und Leutseligkeit; auch Vermögen zu helfen/ und uns gethanen Versprechen/ samt der so oft probirten Treue: Item von der Billigkeit und Nutzen dessen/ was wir bitten; Von der Vergeltung und erkenntlichen Danckbarkeit; Von der Verwandtschaft/ dem Ruhme und Ehre: Und in allen führet man die Feder lieb-kosend und mit süssen Worten. Denn wer bey bitten nicht gute Wort geben kan/ dem wird das/ was er suchet/ leichtlicher abgeschlagen/ als ihm gewillfahret.

In denen Supplicationen an grosse Herren machet Narratio Casus ohne grosses præambuliren den Anfang: Darauf folgen die Rationes oder Jura, darauf sich mein Petition fundiret: Und
 ends

en
 fol
 Co
 au
 ne
 lich
 gen
 das
 den
 ches
 qua
 der
 n. u
 vor
 was
 wie
 abge
 gewi
 ein
 der
 eine
 wann
 unser
 lassen
 von d
 Neue
 nöthig
 des a
 Ansehl

endlich wird in den Nachsage oder Consequente solches Petikum angehencket/ also daß es als eine Conclusio Syllogistica aus denen Præmissis heraus gezogen wird.

Und diese Bewandtniß hat es auch mit den Libellen oder Klag-Schritten/ die Gerichtlich eingegeben werden / und die endlich auf ein gewisses Petikum hinaus lauffen: Man erzehlet das Factum; füget diesen die Jura an; und aus denen formiret man hernach sein Petikum, welches als apta conclusio ex causa petendi tanquam medio concludendi eliciret wird/ davon der Herr Carpzov. Part. 1. constit. Elect. 2. def. 11. und 14. weiter nachzulesen.

Die Intercessionen oder **Vorbitten**/ welche vor andere geschehen/ beruffen sich auf dasjenige/ was der andre bey uns an und vorgebracht und wie er uns ersuchet/ bey den/ an welchen der Brief abgeheth/ vor ihn zu bitten/ daß ihm etwas möchte gewillfahret/oder er worinnen gefördert/oder ihm ein Versehen vergeben werden. Nach Erzählung der Sache führet man an; wie wir es würden vor eine sonderbahre Güte und Höflichkeit ausdeuten/ wann der andere uns zu lieben Impetranten dieser unserer Intercession wolte fruchtbarlich genießen lassen: Da denn die Argumenta perſuasoria von der Billigkeit/ der Noth/ der Ubereilung/ der Neue/ der guten Familie/ der Armuth/ der Zunöthigung / der gewissen Besserung; Item von des andern Großmüthigkeit/ Leutseligkeit/ hohen Ansehen/ und so fort/ genommen werden.

Dergleichen Gattung seynd auch die Recommendationen ; nur daß bey Intercessionen offtmahls ein verbrechen ausgeföhnet wird ; Hier aber allein die Beförderung eines Clienten in einer gewissen Angelegenheit gebethen wird. Und kömt es allda auff gute Anführung der Billigkeit einer Sache oder auf Herauszeichnung der Qualitäten des Recommandirten an ; Und wie man alles / was ihm gewillfahret wird / so auffnehmen wolte / als ob es uns selbst geschehen wäre. Jedoch hat man mit Recommendationen behutsam umzugehen ; Denn wann der Recommendirte sich hernach nicht also verhält / als wir ihn herausgestrichen / so laßen wir uns von den andern / der auf unserm Credit ihm fort gehoffen oder selbst angenommen / Verdruß und Feindschafft auf den Hals.

Das erste Bitt-Schreiben an seines gleichen / umb Recommendation bey seinen Patron.

Monseigneur mon tres honoré Ami.

Wie vorlängst mir die Ehre nehmen wolten / denselben zu besuchen / und unster vorigen Vertraulichkeit nach uns mit einander zu setzen : Also hat doch eine und die andere Verhinderung mir selches Vergnügen bisanhero versaget / wie sehr ich mich auch darnach gesehnet. Doch will mit Monsieur Erlaubniß einen Vorschlag thun / welcher / wann er zur Würckung gelanget / mir die Freude gäb / stets wieder umb ihn zu seyn.

Ich

Ich habe erfahren / daß der Herr Amtmann N.
weitere Beförderung erlanget : Nun aber mir
nicht unbekant wie viel des Herrn Geheimen
Raths von N. seine Excellenz darzu beytragen kan/
daß ich diese Stelle erhielt : Und dann weiß /
wie Monsieur durch seine guten Qualitäten bey
diesen Minister sich in trefflichen Credit gesetzt :
Als ergethet an mon cher Ami mein ganz dienstlich
bitten / bey hochgedachten Patrone mich zu Er-
haltung dieses verlebigten Dienstes bester Maß-
sen zu recommandiren. Weil auch nicht zweif-
fele / daß bereits eine und andere Competenten
darum seyn werden : So würde ganz gerne we-
gen der Bemühung mit ein hundert Ducaten
bey des Herrn Geheimen Raths Frau Gemah-
lin aufwarten / so fern besagten Dienst hinweg
bekähm. Ich habe zugleich eine unterthänig-
ste Supplican Ihro Hochfürstl. Durchl. deswe-
gen alhier beygeschlossen / so Monsieur ohnschwer
des Herrn Geheimen Raths Excellenz zu über-
reichen Gelegenheit nehmen wird : Kan ich ihm
wiederum einige Gefallen erweisen / so erkenne
mich darzu so willig als schuldig / und verharre je-
desmahl

Monsieur mon tres honoré Ami

Votre tres humble & tres
obeissant serviteur.

Das andere Bittschreiben an einem
Freund um Vorschuss von Gelde.

Y s

Hoch

Hochwerther Freund.

Es wird derselbe seine bekante Leutseligkeit nach mir eine etwas dreüssde Bitte zu gute halten. Mir stößt eine Ausgabe vor/dazu ich sechs Thaler vornöthig habe; und es liegt ein grosses Theil meiner Reputation und Credits darane/ daß solches Geld noch heute abgetragen werde. Nun warte ich eben mit Verlangen auf meinen Wechsel/ welchen von der Leipziger Messe bekommen soll: Dieweil dann biß zu dessen Anfunfft noch ein acht Tage dürfften hingehen; und die Zahlung besagter sechs Thaler so lange nicht Anstand haben kan: Ich aber wohl weiß/ daß meinem werthesten Freunde es ein geringes machen wird/ so viel auf so kurze Frist zu entrachten: Als bitte ganz dienstlich/ mich vor dismahl nicht zu lassen/ und so viel großgünstig vorzustrecken. Ich werde dahin bedacht seyn/ den mir hierunter erwiesenen sonderbahren Gesallen mit aller Dienstleistung/ so nur in meinen Vermögen ist/ zu erwiedern; auch aufs längste binnen vierzehnen Tagen dieses Anlehen dankbarlich wieder abzutragen. Der ich unausgesetzt verharre

Meines hochwerthen Freundes

Dienst-ergebenster.

Die erste Supplic an einen grossen Herrn
umb einen Dienst.

Durch

Durch
gn

in gnd
seligen
Dreu
auch
ster
Dur
geme

Goh
het/
nigst
Gna
wied
hoch
desse
Du
ten
vern

mei
Sec
dig
nig
mi
Fl
D

Durchlauchtigster Herzog/
gnädigster Fürst und Herr.

Eurer Hochfürstl. Durchl. geruhet annoch
in gnädigsten Andencken / wie Deroselben mein
seliger Vater in die 20. Jahr in unterthänigster
Treue zu dienen die Gnade gehabt: solches
auch derselbe biß an seinen Todt in unterthänig-
ster Danckbarkeit gerühmet / daß eure Hochstl.
Durchl. allezeit sein gnädigster Fürst und Herr
gewesen.

Wann dann selbiger mir als hinterlassenen
Sohne die unterthänigste Begierde eingepflan-
zet / eurer Hochfürstlichen Durchl. in unterthä-
nigster Devotion, dazu ohne biß durch dero hohe
Gnade mich verbunden weiß / meine Dienste zu
wiedmen: Und aniko das Secretariat bey dero
hochloblichen Hof-Canzley vacant worden: Zu
dessen Verwaltung aber / so fern eure Hochfürstl.
Durchl. mir dieselbe gnädigst anvertrauen wol-
ten / nebst Göttlicher Hülffe wohl fähig zu seyn
vermeyne.

Als ergethet an eure Hochfürstl. Durchl.
mein unterthänigstes Bitten / sothanen erledigte
Secretariat aus Hochfürstl. Clemenz mir gnä-
digst zu conferiren. Welches mit aller unterthä-
nigsten Treue und gehorsamster Beobachtung der
mir obliegenden Pflicht zu verschulden eusersten
Fleißes trachten werde: Lebenslang verharrend
Durchlauchtigster Herzog

Eurer Hochfürstl. Durchl.

unterthänigster / treuges-
horsamster.

Die

Die andre Supplic um einen Dienst.

Durchlauchtigster Herzog/
gnädigster Fürst und Herr.

Indem eure Hochfürstl. Durchl. die höchst-
löbliche Gewohnheit dero gloriwürdigsten Vor-
fahren aus angebohrner Liebe zu dero treuen Un-
terthanen gnädigst von sich spühren lassen / daß
sie dero Landes Kinder vor andern in hohen Gna-
den befördern: So wächset bey mir in unterthä-
nigster Devotion die freudige Hoffnung / daß da-
anigo der Amtsverweser: Dienst zu N. vacant
worden: Und Ew. Hochfürstl. Durchl. ich in tief-
ster Unterthänigkeit hiermit darum ansehe: Es
werden eure Hochfürstl. Durchl. denselben mir in
Gnaden zu conferiren geruben; Indem nicht nur
das Glück habe / Eure Hochfürstl. Durchl. als
meinen gnädigen Landes Herrn zu ehren: son-
dern auch danebst / da ich auf Academien sonder
Ruhm dem Studio juris in die fünf Jahr fleißig
abgelegen / auch nachdem bey die vier Jahr mich
in foro geübet / mich nechst Gott wohl getraue
dieser Function / wie es gnädigst erfordert wird /
der Gebühr nach vorzustehen. Allermassen die
gnädigste Conferirung solches Dienstes mit un-
terthänigster Treue und pflichtmässiger Verwal-
tung zu erkennen nie ermieden werde; allstatts ver-
harrend

Durchlauchtigster Herzog
Euer Hochfürstl. Durchl.

unterthänigster treu-
gehorfamster.

Das

**Das erste Klag-Libell in puncto vorent-
haltenen Depositum.**

Churfürstl. Brandenburgische zu dero hochlöbl.
Regierung des Herzogthums Magdeburg
hochverordnete Herren Cankler / Vice-
Cankler und Räthe/

Wohlgebohrne/ auch hochedle/ Beste und hoch-
gelahrte hochgeneigte und hochgeehrte
Herren.

Vor Eure wohlgebohrne Excellenzen und
hochedle Herlichkeiten erscheint Herr Carl
Friedrich von Blanckenburg / Kläger an einen;
wieder Caspar Schwertner / Bürgern und
Seiden- Krahmern allhier / beklagten andres
Theils/ und bedinget ihm anfänglich alle Wohl-
thaten der Rechte : Danebst/ nicht in Gestalt
eines zierlichen Libells/ sondern in schlechter Er-
zählung des Facti an ihn selbst/ kürzlich vortra-
gend / wie daß er beklagten Schwertner / als
Kläger in Monat Majo in Campagne nach Un-
garn gegangen / biß zu seiner Zurückkunfft tau-
send Ducaten in einen Beutel / wie auch sechs
Ringe/ deren dreye jeder mit sieben Dick Stei-
nen/ die andern dreye mit Diamantenen Rau-
ten versetzet/ in Verwahrung gegeben: Als nun
Kläger nach seiner glücklichen Zurückkunfft sol-
ches Depositum wieder abgefodert/ hat beklagter
Caspar Schwertner sich bey diesen Ansuchen
ganz fremde gestellt / und von einigen ihm in
seine

334 **Das drey und zwanzigste Capitel**

seine Verwahrung anvertrauten Sachen nichts zu wissen vorgegeben.

Wann dann dergleichen Depositum denen Rechten nach dergestalt privilegirt ist / daß solches ohne einige Wiederrede und Exception erstattet werden muß:

So gelanget an Eure wohlgebohrne Excell. und Hochedl. Herrlichk. klagenden Herrn Carl. Friedrich von Blanckenburgs dienstliches Bitten / beklagten Caspar Schwertnern dahin anzuhalten / daß er auf diese Summarische Klage sich einlasse / und nachmahls in Rechten zu erkennen und auszusprechen / daß Beklagter den in Verwahrung genommenen Beutel mit 1000. Ducaten samt denen 6. Ringen / wie solche specificirt sind / Herrn Carl. Friedrich von Blanckenburg wieder auszuantworten / und alle deshalb verursachte Unkosten demselben zu erstatten schuldig sey. Worüber er dann das mildrichterliche Amt dienstlich imploriret / und solches nach Möglichkeit zu verschulden jederzeit bereit und willig verbleibet.

Das andere Klag-Libell in angestellter Negatorischen Klage.

Vor dem Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn / Herrn N. N. Herzogen zu N., unsern gnädigsten Fürsten und Herrn erscheinen wir, die Gemeinde zu Rasendorff; bedingen uns alle erfpriessliche Rechts- Wohlthaten; insonderheit mit

mit überflüssigen Beweis unbeladen zu seyn: Diesem nach non quidem in formâ solennis libelli, sondern schlechter Erzählung des Facti an ihn selbst setzen Kläger negatorische Klage und Anspruch gegen und wieder die Gemeinde zu Bleichrod a und sagen kürzlich: Daß zwar so wohl in gemeinen als auch Sächsischen Rechten klar und heilsamlich versehen/daß sich niemand eines andern Grund und Boden / so demselben eigenthümlich oder sonst aus einer Gerechtigkeit zuständig / mit einiger Dienstbarkeit oder Servitut zu beschweren unterstehen soll: Insonderheit / da von einer jedweden seinen Gulte die Rechte präsumiren / daß es von aller Beschwerung frey sey; bis daß das Gegenspiel derselben erwiesen werde.

Diesem aber allen ungeachtet unterfängt sich doch die Gemeinde zu Bleichroda / in die Rasendorfschen Flur-Felder und Gehölze mit ihren Heerden befugter Massen einzutreiben.

Demnach fordern wir / die Gemeinde zu Rasendorff / von denen Bleichrodern hierdurch richtige und ungewundene Antwort / und bitten darauf in Rechten zu erkennen und auszusprechen / daß sie sich solches de Facto angemachten Hütens und Treibens in unsre Flur- und Felder auch in unsre Gehölze gänglich enthalten / und nebst Erstattung aller Schäden und Unkosten zu längliche Caution bestellen sollen:

Dieses ist denen Rechten gemäß / und um eure Hochfürstl. Durchl. seynd wir die gnädigste Deferirung der Justiz mit unterthänigst treuen
Dien

36 Das drey und zwanzigste Capitel

Diensten zu erkennen so willig als schuldig all-
stets verharrend

Eurer Hochfürstl. Durchl.

Unterthänigste/ Treuge-
horsamste

Die Gemeinde zu Ras-
sendorff.

Bei dergleichen Libellen wird ein Insinu-
ation- oder Requisition-Schreiben beygefüget/
dadurch sie präsentiret werden: Also wäre sol-
ches bei ist gesetzten andern Libell folgender
Waffen abzufassen:

Durchlauchtigster Herrzog/
gnädigster Fürst und Herr.

Eurer Hochfürstl. Durchl. haben wir unter-
thänigst Klagende zu eröffnen/ welcher Gestalt
die Gemeinde zu Bleichrode in unsere Flur und
Felder sich mit ihren Heerden eindringe/ und eine
Servitut der Koppel: Weide auf uns erzwingen
will. Indem wir aber ihr dieselbe durchaus nicht
gestehen/ auch nicht wissen/ woher sie solche mit
Recht pretendiren könne/ als seynd wir genöthi-
get/ beygehende negatorische Klage wider sie an-
zustellen und hierdurch in Unterthänigkeit zu über-
reichen/ mit unterthänigst/ gehorsamster Bitte/
eure Hochfürstl. Durchl. wollen gnädigst geru-
hen/ uns wieder sie darauf den Proceß zu eröff-
nen/ Citationes zu erkennen/ und aus dero hoch-
wöblichen Regierung förderlichst aussfertigen zu
lass